



Gebührenordnung für den kirchlichen Friedhof in

Kirchham

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer zur Tragung der Bestattungskosten rechtlich verpflichtet ist, wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat sowie derjenige, der das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Bei der Verlängerung eines Grabnutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte zur Gebührentragung verpflichtet.
- (3) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (4) Der Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Über den Widerspruch entscheidet die vorgesetzte kirchliche Behörde.
- (5) Werden Gebühren auch nach Fristsetzung nicht beglichen, kann das Nutzungsrecht an der Grabstelle entzogen werden.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Nutzungsgebühren bei einer Grabstätte - mit Ausnahme der Urnenhügelgrabstätten - entstehen mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung eines Nutzungsrechts ohne Bestattung einer Leiche oder Urne jährlich für die Dauer von 5 Jahren, im Übrigen jährlich für die Dauer der Ruhefrist bei Belegung einer Grabstelle.
 - b) bei Bestattungen während einer laufenden Ruhefrist, die sich aufgrund der Bestattung verlängert, jährlich bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt mit dem 1. des folgenden Monats.
 - c) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist jährlich für den Zeitraum der Verlängerung.
- (2) Die Nutzungsgebühren bei einer Urnenhügelgrabstätte entstehen mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung eines Nutzungsrechts ohne Bestattung einer Urne für die Dauer von 5 Jahren, im Übrigen für die Dauer der Ruhefrist bei Belegung einer Grabstelle.

- b) bei Bestattungen während einer laufenden Ruhefrist, für die Zeit vom Ablauf der bisherigen Ruhefrist bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt mit dem 1. des folgenden Monats.
 - c) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung.
- (3) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (4) Sonstige Gebühren entstehen mit der Erbringung der jeweiligen Leistung durch die Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Dritten, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Die Gebühren nach dieser Gebührenordnung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 3 Nutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für ein Nutzungsrecht beträgt jährlich bei
- | | |
|--------------------------|-----------|
| a) Einzelgrabstätten | 50,00 €, |
| b) Doppelgrabstätten | 80,00 €, |
| c) Urnenerdgrabstätten | 50,00 €, |
| d) Urnenhügelgrabstätten | 116,00 €. |
- (2) Die Nutzungsgebühr wird monatsgenau berechnet und ist für die Dauer der Nutzung jährlich, bei Urnenhügelgrabstätten für die gesamte Dauer der Nutzung im Voraus zu entrichten.
- (3) Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt der Jahresbetrag entsprechend.
- (4) Nach Ablauf der Nutzungsdauer kann nach Maßgabe der jeweils gültigen Friedhofssatzung einer Verlängerung des Nutzungsrechts zugestimmt werden. Im Falle einer Verlängerung wird für jedes Jahr ein Jahresbetrag der jeweiligen Nutzungsgebühr erhoben und ist für die Dauer der Verlängerung jährlich, bei Urnenhügelgrabstätten für die gesamte Dauer der Verlängerung im Voraus zu entrichten.
- (5) Für die vom Träger zur Verfügung gestellte Verschlussplatte bei einer Urnenhügelgrabstätte ist eine einmalige Pauschalgebühr zu entrichten. Diese wird mit der Überlassung zur Zahlung fällig und beträgt

§ 4 Bestattungsgebühren

- (1) Der Friedhofsträger hat einen Dritten als Erfüllungsgehilfen mit der Durchführung hoheitlicher Bestattungsaufgaben betraut. Die jeweiligen Gebührensätze sind Bestattungsgebühren, die neben den Nutzungsgebühren und ggf. sonstigen Gebühren und Kosten bei Bestattungen erhoben werden.
- (2) Die Gebühr für das Herrichten eines Grabes beträgt bei einer
- a) Sargbestattung in einer Einzel- oder Mehrfachgrabstätte 450,00 €,
 - b) Urnenbestattung in einer Erdgrabstätte 200,00 €.
- (3) Die zusätzliche Gebühr beträgt
- a) für eine Tieferlegung 50,00 €,
 - b) für eine notwendige Vollverschalung bei einer Sargbestattung 150,00 €,
 - c) bei Arbeiten bei Bodenfrost bei einer Sargbestattung 100,00 €,
 - d) bei Arbeiten bei Bodenfrost bei einer Urnenbestattung 50,00 €,
 - e) bei notwendigen Arbeiten an einem Samstag 100,00 €.
- (4) Die Gebühr für das Transportieren eines Sarges bei der Überführung auf dem Friedhof beträgt je benötigtem Träger 40,00 €.
- (5) Die Gebühr für das Transportieren einschließlich Versenken eines Sarges auf dem Friedhof beträgt je benötigtem Träger 40,00 €.
- (6) Die Gebühr für das Transportieren einer Urne auf dem Friedhof einschließlich Urnenträger und Versenken/Einstellen der Urne beträgt 40,00 €.
- (7) Die Gebühr beträgt für das
- a) Ausgraben einer Leiche 550,00 €,
 - b) Umbetten einer Leiche in einen neuen Sarg 650,00 €,
 - c) Ausgraben von Gebeinen 550,00 €,
 - d) Umbetten von Gebeinen in ein Behältnis 550,00 €,
 - e) Umbetten von Ascheresten bei einer Erdgrabstätte 150,00 €,
 - f) Umfüllen von Ascheresten in ein Urnenbehältnis 25,00 €.

§ 5 Leichenhausgebühr

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 75,00 €.

§ 6 Friedhofunterhaltungsgebühr

- entfällt -

§ 7 Sonstige Gebühren

Dem Friedhofsträger bleibt es freigestellt, für Sonderleistungen, Verwaltungstätigkeiten und sonstige Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht gesondert aufgeführt sind, Kosten zu erheben, die auf der Grundlage der Selbstkosten und der allgemeinen Verwaltungskosten berechnet werden. Der Friedhofsverwaltung bleibt es ferner freigestellt, gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten zu treffen, Kostenermäßigungen oder Kostenbefreiungen sowie Zahlungserleichterungen im Einzelfall zu gewähren.

§ 8 Gebührenanpassungen

Der Friedhofsträger behält sich vor, bei außergewöhnlichen baulichen Maßnahmen und Sonderleistungen eine angemessene Umlage je Grabstätte zu erheben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach stiftungsaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnung vom 07.06.2021 in ihrer Fassung vom 19.03.2025 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Kirchham, den 03. JUNI 2025



Ronald Kogel
Kirchenverwaltungsvorstand

Klinger Harald
Kirchenpfleger

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Diese Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Passau, den 11.06.2025



Dr. iur. Josef Sonnleitner
Finanzdirektor



Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Gebührenordnung erfolgte am 26. JUNI 2025
durch Niederlegung im Pfarrverbandsbüro.

Hierauf wurde hingewiesen (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- durch Anschlag am Schwarzen Brett,
- durch Verlautbarung im Pfarrbrief,
- durch Veröffentlichung auf der Website unter _____,
- durch Verlautbarung in der örtlichen Tagespresse.

[Ort], den 26. JUNI 2025



Kirchenverwaltungsvorstand



Kirchenpfleger